

man doch wohl einen Beleg verlangen darf? Dazu kommt die von B. nur in einem Nachtrag berücksichtigte Nachzeichnung der Inschriften, die der Utrechter Arnold van Buchel im September 1585 in sein Reisetagebuch eingetragen hat (s. die Ausgabe von L. A. van Langeraad und A. Vidier, *Mémoires de la Société de l'histoire de Paris* 26, 1899, S. 131), ohne die Buchstaben in ihren Verbindungen zu verstehen und nicht ganz ohne Versehen; aber seine Zeichnung bestätigt im allgemeinen die Lesung von Doublet, der ja auch öfter Gelegenheit und Musse zur Betrachtung hatte als der nur vorübergehend anwesende Niederländer, und zu den allerdeutlichsten Buchstaben von dessen Nachzeichnung gehört gerade das erste R im Namen des Mönches. So scheint mir die Umänderung des von Doublet und Nachfolgern Airard gelesenen Namens in Ainhard eine durch nichts begründete, recht willkürliche Vermutung, die durch das ältere Zeugnis van Buchels ohne weiteres widerlegt wird. In dem Empfänger G. von Einhards 18. Brief (Epist. V, 119), der als 'gloriosus comes atque optimas' angeredet wird, sodass man in ihm den Pfalzgrafen Geboin vermutet hat, will B. den Hofbibliothekar Gerward erkennen, eine bare Unmöglichkeit bei jener Anrede, die nur auf einen hohen weltlichen Beamten, einen wirklichen Inhaber des Grafenamtes schliessen lässt, und so könnte man noch manche von diesen Ausführungen beanstanden, bei denen sich umfassende Gelehrsamkeit und ungezügelter Phantasie zu einem seltsamen Ganzen verbunden haben.

Mit Einhard beschäftigt sich auch der dritte Aufsatz desselben Verfassers über das Formularbuch von St. Denis: 'Zum Briefwechsel Einhards und des hl. Ansegis von Fontanelle (St. Wandrille)' in der *Historischen Vierteljahrsschrift* 18 (1916), 353—385, in dem er meine ablehnenden Darlegungen über die ersten Aufsätze (vgl. zuletzt NA. 41, 283—304) zwar verzeichnet, aber eine Erwiderung erst für später in Aussicht stellt. Diesmal gelten seine Ausführungen Formular 17 (Zeumer, *Formulae* 504 f.), einem Briefe, dessen Verfasser und Empfänger er wieder mit beneidenswerter Sicherheit auf ganz unzureichende Gründe hin zu bestimmen weiss. Zwar lehnt er mit Recht eine Vermutung von Teulet ab, der den Brief Einhard hatte zuschreiben wollen; dafür sucht er den Abt Ansegis von St. Wandrille als Schreiber, Einhard als Empfänger und das Jahr 826 als Entstehungszeit zu erweisen. Daran ist richtig, dass es sich um zwei Äbte handelt, und dass das